

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
- 51 -

Siegburg, den 05.12.2016

An die
CDU - Kreistagsfraktion
SPD - Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN
FDP - Kreistagsfraktion
DIE LINKE - Kreistagsfraktion
AfD - Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag FUW – Piraten
fraktionslose Kreistagsabgeordnete

Weitere Tischvorlagen zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.12.2016

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.12.2016 werden zwei weitere
Tischvorlagen gereicht, die ich Ihnen vorab zur Kenntnis geben möchte.

- zu TOP 1 Bestellung eines Schriftführers für den Jugendhilfeausschuss
- zu TOP 4.5 gibt es eine neue Anlage 6a. Ich bitte Sie, die Anlage 6a der
Sitzungseinladung durch diese neue Anlage zu ersetzen.
- zu TOP 6.1 die Anfrage der SPD Fraktion vom 24.11.2016 zur Rückfüh-
rungsquote von Leistungen nach dem UVG (Unterhaltsvorschussgesetz)
und die diesbezügliche Antwort der Verwaltung vom 30.11.2016.

Mit freundlichem Gruß



(Schrödl, Leiterin des Kreisjugendamtes)

02.12.2016

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	06.12.2016	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Bestellung eines Schriftführers für den Jugendhilfeausschuss
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

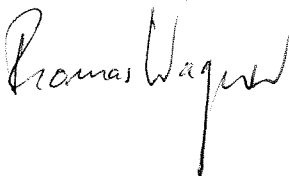
Der Jugendhilfeausschuss bestellt Herrn Amtmann Volker Fuchs zum stellvertretenden Schriftführer für die 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

Erläuterungen:

Gemäß § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises wird über jede Sitzung eines Ausschusses eine Niederschrift gefertigt, die vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Gem. § 25 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bestellt der Ausschuss auf Vorschlag des Landrates seine/n Schriftführer/in sowie deren/dessen Stellvertreter/in.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.12.2016.



Änderungsliste der Verwaltung
zum Haushaltsplanentwurf 2017 / 2018

Ziffer	Produkt / Kostenstelle Bezeichnung	Verbesserung (+) / Verschlechterung (-)					Erläuterung
		Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	
(in Klammern Seite und Zeile des Teilergebnisplans bzw. -finanzplans)		€	€	€	€	€	
<u>Ergebnisplan -Jugendamt-</u>							
0.51.10	Kindertagesbetreuung						
(Seite 282,	Betriebskosten	- 263.000	- 585.000	- 595.000	- 595.000	- 595.000	Gegenüber dem HPL-Entwurf werden zusätzliche Mittel für Betriebskostenförderungen für Kindergartengruppen, die neu gebaut werden sollen, benötigt. Zudem ergeben sich aus dem Betrieb der Gruppen auch zusätzliche Erträge.
Zeile	Landeszuweisungen	+ 112.000	+ 325.000	+ 325.000	+ 325.000	+ 325.000	
2,4,15)	Elternbeiträge	+ 61.000	+ 176.000	+ 176.000	+ 176.000	+ 176.000	
0.51.60	Adoptionsvermittlung						
(S. 305,		- 42.000	- 42.000	- 42.000	- 42.000	- 42.000	Aus der Übernahme der Aufgabe nach dem Abschluss ö-r Vereinbarungen mit den Städten Hennef und Troisdorf folgt ein zusätzlicher Personalbedarf von einer halben Stelle sowie eine dementsprechende Kostenerstattung.
Zeilen 6 und 11)		+ 42.000	+ 42.000	+ 42.000	+ 42.000	+ 42.000	

Frage 6a zu
TOP 4.5

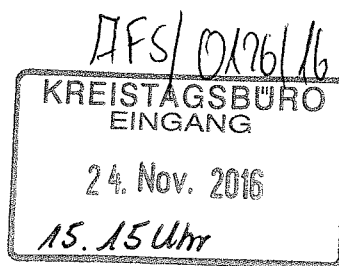
Ziffer (in Klammern Seite und Zeile des Teilergebnisplans bzw. -finanzplans)	Produkt / Kostenstelle Bezeichnung	Verbesserung (+) / Verschlechterung (-)					Erläuterung
		Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	
		€	€	€	€	€	
0.51.70 (S. 309, Zeile 6,15)	Familienersetzende Hilfen Kostenerstattung Leist. an freie Träger	- 750.000 + 743.000	- 750.000 + 737.000	- 750.000 + 737.000	- 750.000 + 737.000	- 750.000 + 737.000	Die Kooperationsvereinbarung für Bereitschaftspflegestellen und Inobhutnahme läuft aus. Für eine neu installierte Rufbereitschaft werden in 2017 7 T€ und in 2018-2021 jeweils 13 T€ zusätzlich erforderlich.
0.91.10	Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt	+ 97.000	+ 97.000	+ 107.000	+ 107.000	+ 107.000	Veränderungen aus der 1. Modellrechnung zum GFG 2017
Verbesserung/Verschlechterung:		-	-	-	-	-	

Finanzplan -Investitionen-

0.51.10 5.000055 (Seite 179)	Kindertagesbetreuung	- 2.650.000	- 1.000.000				Neubau von 6 zusätzl. Kindergartengruppen in 2017 und von 2 weiteren in 2019
------------------------------------	----------------------	-------------	-------------	--	--	--	---

- 20 -

An die
Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses
Frau Notburga Kunert
im Hause



nachrichtlich:
Landrat, Fraktionen

24.11.2016

Anfrage zur Rückführungsquote von Leistungen des Kreises im Rahmen des UVG
(Unterhaltsvorschussgesetzes)

Sehr geehrte Frau Kunert,

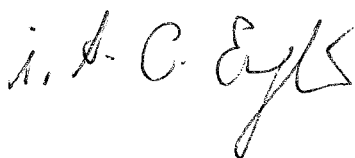
im HH-Entwurf für 2017/2018 sind Ausgaben für Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von 1,3 Mio Euro und Rückerstattungen in Höhe von € 240.000,00 angegeben. Die SPD-Kreistagsfraktion ist der Ansicht, es müsse nach Wegen gesucht werden, dieses Defizit im JA-Haushalt durch Einnahmesteigerungen zu verringern.

Wir bitten das Kreisjugendamt um Informationen über die Rückführungsbeträge aus Unterhaltsvorschussleistungen und die Verrechnungen zwischen Kommune und Land.

Ferner bitten wir um Vorlage von Vergleichszahlen aus Nachbarkommunen und -kreisen, dem Städte- und Gemeindebund, dem GPA, etc.

Die SPD-Kreistagsfraktion möchte erläutern, wie der Prozess der Rückführung solcher Leistungen durchgeführt wird, ob es Schnittstellen mit anderen Behörden gibt, wie häufig die Unterhaltsschuldner auf ihre Leistungsfähigkeit hin in welcher Form überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Tendler, Folke große Deters, Susanne Sicher und Fraktion



SPD-Kreistagsfraktion
im Rhein-Sieg-Kreis
Herrn Folke große Deters
Frau Susanne Sicher
Herrn Dietmar Tendler
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Kreisjugendamt

Frau Schrödl

Zimmer: B 5.61

Telefon: 02241 – 13 - 2596

Telefax: 02241 – 13 - 3187

E-Mail: ulla.schroedl
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

24.11.2016

Mein Zeichen

51

Datum

30.11.2016

Anfrage der SPD-Fraktion zur Rückführungsquote von Leistungen des Kreises im Rahmen des UVG (Unterhaltsvorschussgesetzes)

Sehr geehrte Herr große Deters,
sehr geehrte Frau Sicher,
sehr geehrter Herr Tendler,

zu Ihrer oben genannten Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

anbei erhalten Sie eine Übersicht zur Sachbearbeitung im Aufgabenbereich „Unterhaltsvorschuss“.

Auf den Seiten 3 und 4 ist die grundsätzliche Arbeitsweise im Bereich des Rückgriffs dargestellt.

Seite 5 zeigt die Entwicklung und den aktuellen Stand der Kostenverteilung im Unterhaltsvorschuss zwischen Bund, Land und Kommune.

Schließlich sind auf den Seiten 6 – 8 die konkreten Einnahmen und Ausgaben, die Verteilung auf Bund/Land und Kommune sowie die Heranziehungsquote der letzten drei Jahre dargestellt.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2014 diese Thematik geprüft und einen umfangreichen Bericht erstellt hat. Im gleichen Jahr wurde auch dem Rechnungsprüfungsausschuss eine ausführliche Information hierzu vorgelegt.

Konkrete Vergleichszahlen anderer Städte und Gemeinden zu Rückholquoten liegen der Verwaltung nicht vor. Jedoch hat die Bundesregierung im Jahr 2015 dargestellt, dass die Rückholquote im Bundesdurchschnitt in den Jahren 2012 bis 2014 zwischen 21 % und 23 % lag. Für Nordrhein-Westfalen ergeben sich Werte zwischen 14 % und 25 %. Daran wird bereits deutlich, dass die Rückholquote starken Schwankungen unterworfen ist.

Darüber hinaus hat die Rückholquote eine begrenzte Aussagekraft.

Das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises verfährt in der Weise, dass bei einer teilweisen Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils diese Leistung angerechnet und nur der Differenzbetrag ausgezahlt wird. Insofern ergibt sich jedoch keine Rückholquote. Ebenso drängt



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

das Jugendamt darauf, wenn eine Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils im Verlauf der UVG-Gewährung festgestellt wird, dass dann die unmittelbare Zahlung an das Kind bzw. den damit zusammenlebenden Elternteil aufgenommen und die Unterhaltsvorschussleistung möglichst bald eingestellt wird. Auch dies führt zu einer eher geringeren Rückholquote.

Würde das Jugendamt in anderer Weise verfahren und bei Teilleistungsfähigkeit den vollen Unterhaltsvorschussbetrag auszahlen und den Unterhalt wieder zurückholen oder bei nachträglich festgestellter Leistungsfähigkeit trotzdem dauerhaft Unterhaltsvorschuss weiter leisten und die Unterhaltsbeträge gleichzeitig wieder zurückholen, so ergäben sich entsprechend höhere Rückholquoten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Romas Wagner

Unterhaltsvorschuss

Derjenige Elternteil, der

- ◆ nicht verheiratet oder
- ◆ dauernd getrennt lebend ist oder
- ◆ verwitwet ist

und als alleinerziehender Elternteil eines Kindes unter zwölf Jahren für das Kind

- ◆ keinen Unterhalt oder
- ◆ nicht regelmäßig Unterhalt oder
- ◆ zu wenig Unterhalt *

(* mindestens 145,-- Euro Unterhalt für ein Kind bis zum sechsten Lebensjahr und mindestens 194,-- Euro Unterhalt für ein Kind vom sechsten bis zum zwölften Lebensjahr –Stand 2016)

erhält,

kann Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragen.
Die Leistungen werden derzeit längstens 72 Monate gewährt.

Die Bundesregierung plant zum 01.01.2017 eine Ausweitung des Unterhaltsvorschusses. Danach soll die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre angehoben und die Begrenzung der Bezugsdauer aufgehoben werden.

Höhe der Leistungen nach dem UVG seit dem Jahre 2016

Für ein Kind bis zum sechsten Lebensjahr

Mindestunterhalt	335,00 Euro
./. Erstkindergeld	190,00 Euro
./. Leistungen nach § 2 Abs. 2 UVG (Zahlung eines Elternteils, Waisenbezüge)	<u>...0,00 Euro</u>
Unterhaltsvorschuss (aufgerundet)	<u>145,00Euro*</u>

Für ein Kind bis zum zwölften Lebensjahr

Mindestunterhalt	384,-- Euro
./. Erstkindergeld	190,00 Euro
./. Leistungen nach § 2 Abs. 2 UVG (Zahlung eines Elternteils, Waisenbezüge)	<u>...0,00 Euro</u>
Unterhaltsvorschuss (aufgerundet)	<u>194,00Euro*</u>

* Höchstbetrag des Unterhaltsvorschlusses

Heranziehung Inanspruchnahme der Unterhaltspflichtigen (§ 7 UVG)

Die nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile sind verpflichtet, die für das Kind erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu erstatten.

Soweit die unterhaltspflichtigen Elternteile aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht zu Zahlungen herangezogen werden können, handelt es sich um sog. Ausfalleleistungen. Dies bedeutet, dass ein Rückfluss der verausgabten Beträge nicht erfolgen kann.

Beispiel:

Vater kann für sein Kind (8 Jahre) monatlichen Unterhalt in Höhe von 50,-- Euro zahlen. Das Kind erhält somit Unterhaltsvorschuss in Höhe von 144,-- Euro (384 Euro Mindestunterhalt abzügl. 190 Euro Kige abzügl. 50 Euro Unterhalt).

Der gezahlte Unterhaltsvorschuss in Höhe von 144 Euro kann vom unterhaltspflichtigen Elternteil nicht zurückgefordert werden (= Ausfalleleistung).

Gründe für Ausfalleleistungen:

- Unterhaltspflichtiger ist nicht bzw. eingeschränkt leistungsfähig (Selbstbehalt des Pflichtigen liegt bei 1.080 Euro (erwerbstätig) bzw. 880 Euro (nicht erwerbstätig))
- Vaterschaft zu dem Kind kann nicht festgestellt werden
- Unterhaltspflichtiger ist inhaftiert
- Unterhaltspflichtiger ist verstorben

Der Rückgriff nach § 7 UVG im Einzelnen

- zeitgleich mit der Bewilligung der UV-Leistung wird der Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen eingeleitet (Aufenthaltsermittlung, Versenden der Rechtswahrungsanzeige, Einkommensüberprüfung, Feststellung der Leistungsfähigkeit)
- ergibt die Prüfung, dass der Elternteil leistungsfähig ist: Zahlungsaufforderung, bei regelmäßiger Zahlung: Einstellung der UV-Leistungen
- sofern keine Zahlung des Pflichtigen erfolgt, kann bei Vorliegen eines Unterhaltstitels die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners beantragt werden. Sofern jedoch noch kein Titel vorliegt, muss zunächst die gerichtliche Titulierung erfolgen.

In zahlreichen Fällen ist eine Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteiles –selbst bei oftmals vollschichtiger Beschäftigung– aufgrund der eingeschränkten finanziellen Verhältnisse nicht gegeben. Hier ist zu prüfen, ob eine Heranziehung auf der Grundlage fiktiver Einkünfte zu erfolgen hat. Fiktive Einkünfte werden zugrunde gelegt, wenn der Unterhaltspflichtige seiner gesteigerten Erwerbsobliegenheit vorwerfbar nicht nachkommt (subjektiv fehlende Erwerbsbemühungen) und zusätzlich die zur Erfüllung der Unterhaltspflicht erforderlichen Einkünfte objektiv erzielbar wären (Alter, Gesundheitszustand, berufliche Qualifikation, vorhandene Arbeitsstellen).

In erfahrungsgemäß 30 – 40 % der Fälle ist von vornherein eine Heranziehung nicht gerechtfertigt, so dass die gezahlten Unterhaltsvorschussbeträge als sog. Ausfalleleistungen zu behandeln sind.

Aber auch in vielen Fällen, in denen die Heranziehung betrieben werden kann, erfolgt die Beitreibung der Zahlungen aufgrund der eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Betroffenen und/oder langwieriger gerichtlicher Auseinandersetzungen nur sehr zögerlich. Im Laufe der Jahre haben sich so zusätzlich zu den ca. 650 laufenden Fällen über 1.600 Fälle angesammelt, in denen die Zahlungen an die betreuenden Elternteile bereits eingestellt wurden, die Rückforderung gegen die Pflichtigen aber noch betrieben wird. Die Höhe der Forderungen in Altfällen beträgt inzwischen ca. 5.000.000 €. Ob und in welcher Höhe sie noch eingezogen werden können, ist ungewiss.

Zum einen werden die Pflichtigen in regelmäßigen Abständen zur Auskunftserteilung und evtl. Zahlungsaufnahme aufgefordert; zum anderen werden regelmäßig verjährungs-/verwirkungshemmende Maßnahmen eingeleitet.

In einer Reihe von Fällen erfolgt die Heranziehung nach Rückübertragung durch den vom betreuenden Elternteil beauftragten Beistand.

Bei nachträglich eingetretener Leistungsunfähigkeit muss in zahlreichen Fällen, in denen die Forderung titulierte wurde, auf die Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche verzichtet werden. Hier wird seitens der Unterhaltsvorschusskasse oftmals ein vorübergehender bzw. dauerhafter Vollstreckungsverzicht erklärt (vergleichbar mit einer befristeten bzw. unbefristeten Niederschlagung nach Landeshaushaltsordnung –LHO-).

Letztlich gehen der Behörde nach erfolgter Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren hohe Forderungen gegen die Unterhaltspflichtigen verloren.

Genaue Angaben über die Höhe der Ausfalleleistungen bzw. ausgesprochenen Vollstreckungsverzichte werden im Kreisjugendamt nicht erhoben. Es kann aber erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass mindestens 50 % - 60 % der verausgabten Unterhaltsvorschussleistungen von den Unterhaltspflichtigen nicht zurückgefordert werden können.

Finanzierung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG)

Entwicklung des Finanzierungsanteiles von Bund, Land und Kommunen

01.01.1980 – 31.12.1998 : Bund 50 %, Land 50 %

(entspr. § 8 Abs. II UVG)

01.01.1999 – 31.12.1999: Bund 50 %, Land 25 %, Kommune 25 %

(§ 8 II UVG iVm Haushaltssicherungskonzept des Landtages NRW v. 17.12.1998, RdErl. Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW v. 31.01.99 –IV B 1 –6023.7)
GV NW Nr. 55 v. 30.12.1998 S 756, Art. II, § 1 Abs. 1)

01.01.2000 – 31.12.2001: Bund 33 1/3 %, Land 33 1/3 %, Kommune 33 1/3 %

§ 8 II UVG iVm Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW v. 22.09.1999)
BGBl Teil I Nr. 60, S 2671)

01.01.2002 – 31.12.2016 : Bund 33 1/3 % (5/15), Land 13 1/3 % (2/15), Kommune 53 1/3 % (8/15)

§ 8 II UVG iVm Haushaltsbegleitgesetz zum Landeshaushalt NRW 2002

ab 01.01.2017: noch nicht bekannt

Im gleichen Verhältnis werden die nach § 7 UVG eingezogenen Zahlungen der Unterhaltspflichtigen aufgeteilt.

Gesamtausgaben / -einnahmen im Jahre 2013

Ausgaben:

Leistungen nach dem UVG: 1.258.918 Euro

hiervon:

- Anteil von Bund und Land: 587.495,07 Euro

- Anteil der Kommune : 671.422,93 Euro

Einnahmen:

Einnahmen nach § 7 UVG: 256.596 Euro

hiervon:

- Anteil von Bund/Land: 119.744,80 Euro

- Anteil der Kommune: 136.851,20 Euro

Rückholquote 2013: 20,4 %

(Verhältnis Einnahmen – Ausgaben)

Nettoaufwand des Rhein-Sieg-Kreises für 2013

Ausgabenanteil: 671.423 Euro

Einnahmeanteil: 136.851 Euro

ungedeckt : 534.572 Euro

Gesamtausgaben / -einnahmen im Jahre 2014

Ausgaben:

Leistungen nach dem UVG: 1.252.838 Euro
hiervon:

- Anteil von Bund und Land: 584.658 Euro
- Anteil der Kommune : 668.180 Euro

Einnahmen:

Einnahmen nach § 7 UVG: 215.563 Euro
hiervon:

- Anteil von Bund/Land: 100.596 Euro
- Anteil der Kommune: 114.967 Euro

Rückholquote 2014: 17,2 %
(Verhältnis Einnahmen – Ausgaben)

Nettoaufwand des Rhein-Sieg-Kreises für 2014

Ausgabenanteil: 668.180 Euro
Einnahmeanteil: 114.967 Euro
ungedeckt : 553.213 Euro

Gesamtausgaben / -einnahmen im Jahre 2015

Ausgaben:

Leistungen nach dem UVG: 1.306.297 Euro
hiervon:

- Anteil von Bund und Land: 609.605 Euro
- Anteil der Kommune : 696.692 Euro

Einnahmen:

Einnahmen nach § 7 UVG: 232.807 Euro
hiervon:

- Anteil von Bund/Land: 108.643 Euro
- Anteil der Kommune: 124.164 Euro

Rückholquote 2015: 17,8 %
(Verhältnis Einnahmen – Ausgaben)

Nettoaufwand des Rhein-Sieg-Kreises für 2015

Ausgabenanteil: 696.692 Euro
Einnahmeanteil: 124.164 Euro
ungedeckt : 572.528 Euro